



Seite 1 von 5 Stand: September 2024

Binnenschiffsgüterverkehr/Prüfungsanmeldung

Wer als Unternehmer/Unternehmerin gewerblichen Binnenschiffsgüterverkehr mit Schiffen betreiben will, deren Ladefähigkeit 200 metrische Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang überschreitet, benötigt zur Ausübung der Tätigkeit eine Erlaubnis.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dezernat Wirtschaftsangelegenheiten der Binnenschifffahrt Am Propsthof 51 53121 Bonn

Kontakt: Barbara Eggersglüß
Telefon: +49 0228 7090-4252
Telefax: +49 0228 7090-9010

Web: www.wsv.de

Anträge und Unterlagen können per E-Mail entweder an (<u>barbara.eggersgluess@wsv.bund.de</u>) bzw. an das Dezernatspostfach (<u>Dez-S13@wsv.bund.de</u>) übersandt werden.

Unternehmer benötigen keine Erlaubnis, wenn sie ausschließlich

- Beförderungen von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) durchführen,
- Beförderungen auf Wasserstraßen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchführen, welche keine Verbindung mit dem Binnenwasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Die Erlaubnis zum innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr ist zu erteilen, wenn der Unternehmer oder die mit der Leitung des Betriebes ständig betraute Person fachlich geeignet ist. (§ 4 BinSchZV)

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Binnenschiffsgüterverkehrs. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnengütertransportunternehmens jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage zur Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung ersichtlichen Sachgebiete vermittelt haben (§ 5 Abs. 1 BinSchZV),
- ein Hochschulstudium oder einen Lehrgang an einer Fachschule mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung, in der nachgewiesen wurde, dass die erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage zur Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung ersichtlichen Sachgebieten Gegenstand der Prüfung waren (§ 6 Abs. 1 BinSchZV),
- eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer Prüfung über durch berufliche Fortbildung oder durch berufliche Umschulung erworbene Kenntnisse vor der Industrie- und Handelskammer bestanden haben und nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage zur Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung ersichtlichen Sachgebiete Gegenstand der Prüfung waren (§ 6 BinSchZV),
- durch eine Bescheinigung der fachlichen Eignung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 7 BinSchZV),
- durch Ablegung der Fachkundeprüfung Binnenschiffsgüterverkehr vor dem Prüfungsausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (§§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 BinSchZV).

In der **Prüfung Binnenschiffsgüterverkehr** sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

(Anlage zur Verordnung über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr)

A. von Unternehmen, die nur Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr durch-führen wollen

1. Recht

Für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse im Zivil, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in Bezug auf

- Verträge im Allgemeinen
- Beförderungsverträge, insbesondere Haftung des Verkehrsunternehmens (Art und Grenzen)
- Handelsgesellschaften
- Geschäftsbücher
- Arbeitsrecht, soziale Sicherheit
- Steuerrecht
- 2. Kaufmännische und finanzielle Betriebsführung
 - Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren
 - Berechnung der Selbstkosten
 - Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen
 - kaufmännisches Rechnungswesen
 - Versicherungswesen
 - Ausstellung von Rechnungen
 - Verkehrshilfsgewerbe
- 3. Zugang zu Markt
 - Vorschriften für den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung
 - Befrachtungsregelungen
 - Beförderungs- und Begleitpapiere
- 4. Technische Normen und technische Begriffe
 - technische Merkmale der Schiffe
 - Wahl des Schiffes
 - Eintragung
 - Liegezeit und Überliegezeit
- 5. Sicherheit
 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr
 - Unfallverhütung und Maßnahmen bei Unfällen

B. von Unternehmen, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen wollen

- 1. die unter Buchstabe A genannten Sachgebiete
- 2. Bestimmungen, die auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlichen Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Binnenschiffsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten, insbesondere auf den Gebieten der Befrachtung sowie der Beförderungspreise und bedingungen
- 3. Zollpraxis und Zollförmlichkeiten
- 4. wichtigste verkehrspolizeiliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung erfordert eine eingehende fachliche Vorbereitung. Art und Umfang der Vorbereitung sind dem Prüfling freigestellt.

Zur Prüfungsvorbereitung hat das

Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e. V. an der Universität Duisburg – Essen, Projektgruppe Logistik und Dienstleistung Heinrich-Lersch-Str. 15 47057 Duisburg

Tel. 0203/3630330, Fax: 0203/3632596, www.risp-duisburg.de,

einen "Ratgeber zur Unternehmensführung für Binnenschiffsunternehmen" veröffentlicht. Er kann direkt beim Institut bezogen werden. Eventuell müssen die Themenbereiche an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Darüber hinaus gibt es Weiterbildungseinrichtungen, die Existenzgründerseminare und -kurse Binnenschiffsgüterverkehr anbieten.

Ablauf der Prüfung

Die Prüfungen für den

innerstaatlichen Verkehr (begrenzte Regelprüfung)

und

- den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (Regelprüfung)

bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen und besteht aus offenen Fragen und geschlossenen Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice).

Der Zeitansatz für die Prüfung des innerstaatlichen <u>und</u> grenzüberschreitenden Verkehrs beträgt 3 ½ Stunden, für eine innerstaatliche Prüfung 3 Stunden.

Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

Die Ergänzungsprüfung für den grenzüberschreitenden Verkehr wird ausschließlich als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Dauer beträgt maximal 30 Minuten. Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine nationale Genehmigungsurkunde nach § 2 Abs. 4 Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung (BinSchVZ) vorlegen kann oder wer eine Prüfung über die Sachgebiete des innerstaatlichen Verkehrs erfolgreich abgelegt hat.

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der gesamt möglichen Punkteanzahl erreicht wurden. Dies entspricht mindestens 150 von 300 möglichen Punkten. Sollten im schriftlichen Prüfungsteil bereits 150 oder mehr Punkte erreicht werden, entfällt der mündliche Prüfungsteil.
- Werden im schriftlichen Prüfungsteil mindestens 100 Punkte aber weniger als 150 Punkte erreicht, erfolgt eine Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn im gesamten schriftlichen Teil weniger als 100 Punkte oder im schriftlichen <u>und</u> mündlichen Teil insgesamt weniger als 150 Punkte erreicht wurden.

Anmeldung zur Prüfung

Interessierte können sich auf unserem Internetauftritt (https://www.ihk.de/niederrhein) unter dem Suchbegriff Nr. 3964156 online zur Prüfung anmelden.

Für die Durchführung der Prüfung erhebt die Niederrheinische IHK eine Gebühr in Höhe von 327,00 Euro, die mit dem Eingang zur Prüfungsanmeldung bei der IHK fällig wird. Zum Nachweis der Zahlung ist eine Kopie des Überweisungsbeleges der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. Die Anmeldung zur Prüfung wird erst nach bestätigtem Eingang der Prüfungsgebühr berücksichtigt. Spätestens 12 Werktage vor dem schriftlichen Prüfungstermin erfolgt die Einladung zur Prüfung.

Prüfungsausschuss Binnenschiffsgüterverkehr

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat folgende Personen in den Prüfungsausschuss Binnenschiffsgüterverkehr berufen:

Vorsitzender: Ernst-Stefan Dören

Stelly. Vorsitzender: Matthias Simons

Beisitzer: Roberto Spranzi

Jens Wischerhoff

Prüfungsteilnehmer*innen haben das Recht, Prüfer*innen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Ein etwaiger Befangenheitsantrag sollte zur Vermeidung eines vergeblichen Prüfungstermins unter Angabe der Ablehnungsgründe der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.